



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag der feratel media technologies AG, FN 72841w, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 fest, dass es sich bei dem von ihr bereitgestellten YouTube-Kanal unter <https://www.youtube.com/channel/UC9xLSF0SZDbVa70iTpghQBw> betreffend die in der Rubrik „Videos“ zum individuellen Abruf bereitgestellten Videos derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.01.2022 beantragte die feratel media technologies AG (in Folge: die Antragstellerin) die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei dem im Spruch genannten Angebot um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Mit Schreiben vom 26.01.2022 präzisierte die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag. Sie führte aus, dass sie in Zukunft Videos von Schulungen, Produktpräsentationen, internen und externen Veranstaltungen, Panoramavideos von ihren Flyingcams, Firmenvideos usw. veröffentlichen möchte, diese Videos von den Usern selbst auf Wunsch abgerufen werden könnten und die Videos dann im Kanal der Antragstellerin unter „Videos“ verfügbar seien. Es solle kein zusätzlicher LiveStream werden und die bereits bestehenden, angemeldeten LiveStreams – „Wetterpanorama 24/7 Stream Webcams Österreich“ und „Wetter-Panorama 24/7 Live Stream“ – würden wie gehabt im YouTube-Kanal der Antragstellerin bestehen bleiben.

Aufgrund fehlender Angaben im Feststellungsantrag forderte die KommAustria die Antragstellerin mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.02.2022 binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf, anzugeben, ob das beschriebene, in Aussicht genommene Angebot auf dem YouTube-Kanal vermarktet werden oder sonstige Zuwendungen erhalten solle sowie bekanntzugeben, wann das beschriebene, in Aussicht genommene Angebot auf dem YouTube-Kanal gestartet werde.

Mit Schreiben vom 24.02.2022 gab die Antragstellerin bekannt, dass das beschriebene, in Aussicht genommene Angebot auf dem YouTube-Kanal weder vermarktet werden noch sonstige Zuwendungen erhalten solle und am 01.03.2022 gestartet werden solle.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Innsbruck und damit in Österreich.

An der Antragstellerin sind Peter Schröcksnadel mit 51,45%, die Sitour Management Gesellschaft m.b.H. (FN 38619v) mit 25,24%, die Vereinigte Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (FN 16760y) mit 4,08%, Dr. Markus Schröcksnadel mit 8,64%, die Tiroler Tuchfabrik Baur-Foradori Ges. m.b.H. (FN 37573f) mit 4,75%, Darüber hinaus besteht Streubesitz im Ausmaß von 5,84%.

Peter Schröcksnadel ist österreichischer Staatsbürger und Alleingesellschafter der Sitour Management Gesellschaft m.b.H. (FN 38619v).

Die Antragstellerin betreibt gegenwärtig den zu KOA 1.950/13-075 angezeigten Dienst „Abrufdienst Panorama TV“, den zu KOA 1.950/16-038 angezeigten Dienst „Abrufdienst feratel webcams“, den zu KOA 1.950/21-141 angezeigten Dienst „Livestream Webcams Österreich“, den zu KOA 1.950/21-186 angezeigten Dienst „YouTube SkiTV“ sowie den zu KOA 1.950/22-053 angezeigten Dienst „YouTube City Panorama - 24/7 LIVE Stream“.

Das Geschäftsmodell der Antragstellerin besteht unter anderem darin als touristischer Gesamtlösungsanbieter zu fungieren und auch Tourismusgebiete durch Panoramafernsehen via Wetterkameras darzustellen und zu vermarkten.

2.2. Zum Abrufangebot

Auf dem Kanal unter <https://www.youtube.com/channel/UC9xLSF0SZDbVa70iTpghQBw> befinden sich in der Rubrik „Videos“ Videos zum individuellen Abruf. Beim überwiegenden Teil der Videos handelt es sich um Videos, die mit einer Länge von jeweils ca. einer Minute Wetterkameraaufnahmen von verschiedenen Orten zeigen. Darunter finden sich Videos von Sommer- und Winterbergregionen, insofern also Tourismusregionen, sowie auch Videos von Orten/Städten. In diesen Videos ist lediglich der jeweilige Ort/die jeweilige Region ersichtlich, wobei grundsätzlich keine Zusatzinformationen wie etwa Seehöhe des Kamerastandortes, aktuelles Wetter, Wetterprognose oder Schneehöhe angeführt sind. Darüber hinaus findet sich etwa ein Video mit der Betitelung „PIA - Personal Interests' Assistant“. In diesem wird eine digitale Anwendung der Antragstellerin vorgestellt, die einen „digitalen Concierge“ darstellt.

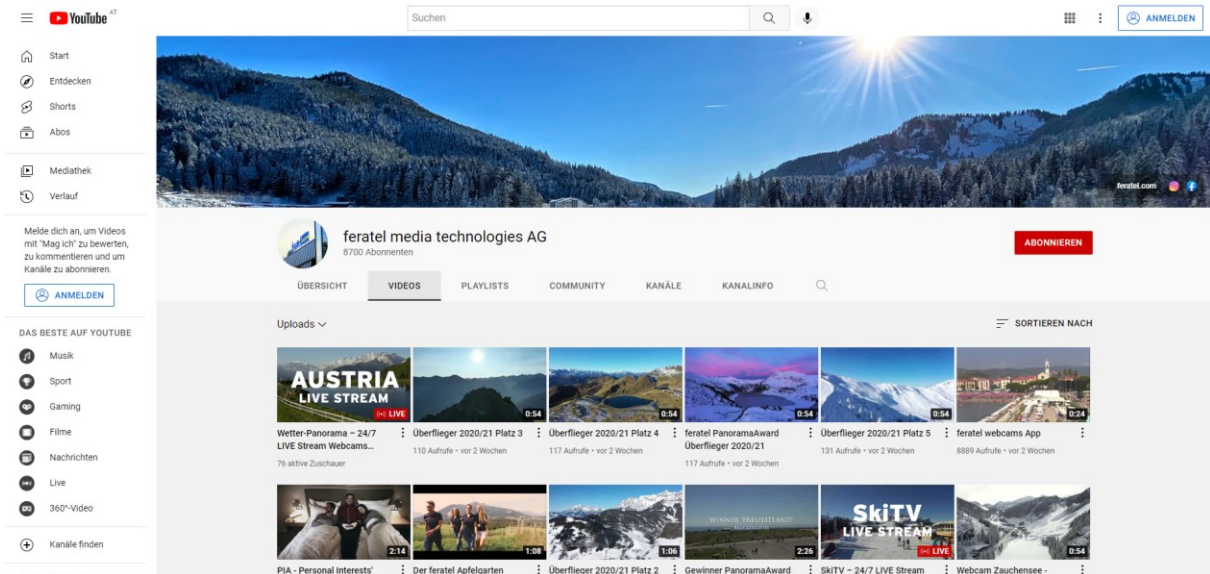


Abbildung 1

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zum Dienst ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in den Kanal am 01.04.2022 und dem Antrag der Antragstellerin. Die Feststellungen zum Geschäftsmodell der Antragstellerin ergeben sich aus der Einsichtnahme in die Website der Antragstellerin (<https://www.feratel.com/unternehmen.html> (zuletzt abgerufen am 01.04.2022)). Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin sowie den bereits bestehenden audiovisuellen Mediendiensten der Antragstellerin gründen sich auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

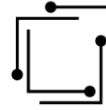
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen*



individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendep lans bereitgestellt wird;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendep lans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]“

§2a AMD-G lautet:

„Begriffseingrenzung

§2a. (1) *Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch*

1. Schulen, Universitäten und andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen zum Zweck des Unterrichts, der Lehre, der Aufbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Bereitstellung aus einem Archiv;

2. Museen, Theater und andere Kunst- oder Kultureinrichtungen zum Zweck der Darstellung ihres kulturellen Angebots einschließlich der Bereitstellung aus einem Archiv; gleiches gilt für die ausschnittshafte Darstellung des kreativen Schaffens von im Bereich der Kunst und Kultur tätigen juristischen und natürlichen Personen;

3. Körperschaften öffentlichen Rechts zu Informationszwecken und zur Darstellung ihres Aufgabengebiet im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sowie politische Parteien zur Beschreibung ihres Tätigkeitsfelds;

4. Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen;

5. Vereine zur Eigenwerbung und zur ergänzenden Veranschaulichung der Tätigkeiten und Aktivitäten im Rahmen ihres Vereinszwecks oder

6. natürliche Personen zur Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, wie insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Freizeitgestaltung oder ihren Hobbies, ohne einen darüber hinausgehenden Informationsgehalt, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. beschriebene Angebot einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstelle.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin mit Ihrem Abrufangebot auf dem YouTube-Kanal unter <https://www.youtube.com/channel/UC9xLSF0SZDbVa70iTpghQBw> betreffend die in der Rubrik „Videos“ zum individuellen Abruf bereitgestellten Videos einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD G unterliegt.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren-

und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Nach der AVMD-RL 2010/13/EU sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie Videoplattformen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL 2010/13/EU).

Die Antragstellerin betreibt unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/channel/UC9xLSF0SZDbVa70iTpghQBw> in der Rubrik „Videos“ ein Abrufangebot, bei dem zum überwiegenden Teil Kameraaufnahmen/Videos mit Panorama-Bilder aus Tourismusregionen gezeigt werden.

Insbesondere die zum Abruf bereitgestellten Videos mit Kameraaufnahmen aus Tourismusregionen stellen eine Erweiterung der Dienstleistungen der Antragstellerin als touristische Gesamtlösungsanbieterin dar. Daher ist davon auszugehen, dass der Kanal eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgt.

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten und stellt der Dienst aus den genannten Gründen eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich des gegenständlichen Angebotes die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als die Antragstellerin selbst erfolgt.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des beschriebenen Angebotes ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Das beschriebene Angebot stellt ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Das Angebot umfasst ausschließlich Videos, damit ist festzustellen, dass dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt.

Es handelt sich daher bei dem beschriebenen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen des gegenständlichen Angebots Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Der beschriebene Kanal zeigt zum überwiegenden Teil Aufnahmen von Wetterkameras an verschiedenen Örtlichkeiten in Form einzelner Videos. Wetterkameras stellen typische Inhalte von Fernsehsendungen dar und schon von daher muss ein potentiell massenmedialer Charakter bejaht werden.

Es handelt sich bei dem beschriebenen Angebot daher nach Ansicht der KommAustria um ein Angebot zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G.

4.3.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot ist für jede Person unter <https://www.youtube.com/channel/UC9xLSF0SZDbVa70iTpghQBw> abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen für die Allgemeinheit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich des beschriebenen Dienstes diesem Kriterium genüge getan wird.

4.3.7. Zum Vorliegen von Ausnahmetatbeständen des § 2a AMD-G

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 462 BlgNR, 27. GP) ergibt sich, dass die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G nur für massenmediale Erscheinungsformen, also solche, „die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“, gelten. (vgl. ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU) Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt (auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierter) audiovisueller Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4, und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst § 2a Abs. 1 AMD-G eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen, da sie nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen „kämpfende“ Dienste gelten.

Gemäß § 2a Abs. 1 Z 4 AMD-G gilt die Bereitstellung audiovisueller Inhalte durch Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen, nicht als Abrufdienst, solange sie nicht iSd. Abs. 2 vermarktet werden.

Die Beiträge des gegenständlichen YouTube-Kanals weisen zwar einen Grad an Gestaltung oder redaktioneller Bearbeitung auf, der mit einem gängigen Format, welches zur Unterhaltung, Information oder Bildung dient, grundsätzlich vergleichbar ist (siehe oben). Allerdings dienen die Beiträge im weiten Sinn der Darstellung der von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistungen (etwa Darstellung von Regionen/Gebieten mithilfe verschiedener von der Antragstellerin eingesetzter Kameras sowie digitale Lösungen für den Hotelbereich). Im Unterschied zum – auch aus dem Fernsehen bekannten – Panoramafernsehen werden bei gegenständlichen Videos zum

Abruf gerade keine Zusatzinformationen wie etwa Seehöhe des Kamerastandortes, aktuelles Wetter, Wetterprognose oder Schneehöhe eingeblendet.

Damit ist das verfahrensgegenständliche Angebot unter den Ausnahmetatbestand des § 2a Abs. 1 Z 4 AMD-G zu subsumieren.

Die Antragstellerin hat angegeben, dass das gegenständliche Angebot weder vermarktet werden noch sonstige Zuwendungen erhalten soll und liegt sohin keine Ausnahme des § 2a Abs. 2 AMD-G vor.

Es handelt sich daher beim verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches, das zur Präsentation von Waren und Dienstleistungen iSd. §2a Abs. 1 Z 4 AMD-G bereitgestellt wird.

4.3.8. Zusammenfassung

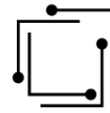
Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem unter <https://www.youtube.com/channel/UC9xLSF0SZDbVa70iTpghQBw> betreffend die in der Rubrik „Videos“ zum individuellen Abruf bereitgestellten Abrufangebot derzeit aufgrund der Bestimmung des § 2a Abs. 1 Z 4 AMD-G um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-040“ Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 11. April 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)